



Infrastrukturplanung §§ 11 – 16 (2) SGB VIII

Online-Workshop II

Jugendverbandsarbeit

24.Juni 2020

Reihe Magdeburg – sozial

Band 59:

Herausgegeben von der Stabsstelle für Jugendhilfe,- Sozial- und Gesundheitsplanung
der Landeshauptstadt Magdeburg

Magdeburg 2020

Postanschrift: Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit
Stabsstelle für Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung
39090 Magdeburg

Hausanschrift: Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit
Stabsstelle für Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung
Wilhelm -Höpfner- Ring 4
39116 Magdeburg

Telefon: (0391) 540 3104

Fax: (0391) 540 3243

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung und Quellenangabe gestattet.

Begrüßung/ Einführung zum Projekt

- **Stand**
- **Zielstellung/ Vorgehen Veranstaltung**

Dr. Ingo Gottschalk/ Frau Pollak



26 Teilnehmer*innen

- Hinweise zum Prozess/ Beteiligung Fachkräfte, junge Menschen/ Leitlinien/ Bestand Zielerreichung
- Jugendverbandsarbeit insbesondere Bezug - Leitlinie Selbstbestimmung und Selbstorganisation.
- selbstorganisierte Initiativen und Einrichtungen unterstützen
- Bestand und Zielerreichung noch nicht fixierbar, da erst seit 2019 pauschale Förderung von Jugendverbänden möglich – zurzeit keine dezidierten Ergebnisse
- Erfassen, was maßgeblich für Selbstorganisation und Beteiligung ist
- Fixierung der fachlichen Anforderungen an die Jugendverbandsarbeit
- Aufnahme der Diskussionslinien aus 2014/2015
- Herausforderung - Fragen der praktizierbaren Umsetzung
- fachliche Expertise der Fachkräfte ist angesprochen

1. Impuls

Herr Achim Radau-Krüger - Jugendring Düsseldorf und Sprecher der

Herbergsgemeinschaft der Großstadtjugendringe

„Bedingungen für ein gelingendes Handeln in der Jugendverbandsarbeit — Erfahrungen und Ansätze“



Bedingungen für gelingende Jugendverbandsarbeit

§12 SGB VIII: Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

A) Jugendverbandsarbeit ist zu fördern

B) eigenverantwortliche Tätigkeit unter Wahrung des satzungsgemäßen Eigenlebens

2



2020

- Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen in besonderer Form zu unterstützen als Leitlinie
- eine erste Gelingensbedingung für erfolgreiches Handeln in der Jugendverbandsarbeit

- Jugendverbandsarbeit ist zu fördern
- insbesondere die eigenverantwortliche Tätigkeit unter Wahrung des satzungsgemäßen Eigenlebens - etwas sperriger, rechtspolitischer Begriff

Bedingungen für gelingende Jugendverbandsarbeit

Jugendverbände haben ein Anrecht, nicht nur für einzelne Maßnahmen oder einzelne Leistungen, die sie von der Kommune übertragen bekommen haben, gefördert zu werden, sondern auch für die Erfüllung ihrer Kerntätigkeiten (Interessenvertretung, Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendverbandsstrukturen im Einzugsgebiet, Vernetzung fördern etc.)

3 

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - Schule und Jugendverbände gemeinsam versuchen, Planungsprozesse im Stadtbezirk zu planen und durchzuführen/ Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen

Bedingungen für gelingende Jugendverbandsarbeit

Unterscheidung von 2 verschiedenen Förderungen:

- **Grundförderung**
 - Institutionelle Förderung
 - Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter*innen
 - Betriebs- und Mietkostenförderung
- **Maßnahmenförderung**
 - Bildungsarbeit
 - Ferienfreizeiten/Gruppenfahrten
 - Internationale Begegnungen
 - Kulturarbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - Soziale, kulturelle und politische Projektarbeit

4 

- deutschlandweit sehr heterogenes Feld der Förderung
- z.B. Bayern - Jugendring Körperschaft des öffentlichen Rechtes und die kommunalen Jugendringe in Bayern sind sogenannte Untergliederungen des bayrischen Jugendringes und übernehmen in vielen Bereichen die Aufgaben des Jugendamtes/ sonst kommunale Jugendringe und Jugendverbände eher als eingetragene Vereine
- Gelingensbedingung - Grundförderung der Jugendverbandsarbeit/ z.B. Hannover 16 Jugendverbände hauptamtliches Personal, um die Arbeit der Jugendverbände zu unterstützen

Bedingungen für gelingende Jugendverbandsarbeit

Unterschiedliche Förderungsstrukturen:

1. Jährliche Förderung über die Haushaltsberatungen bzw. Doppelhaushalten mit Richtlinien in unterschiedlichen Förderpositionen
2. Längerfristige Fördervereinbarung über 4 oder 5 Jahre
3. Rahmenvertrag zur sozialen Sicherung mit Einzelverträgen mit einer Produkt- und Aufgabenbeschreibung mit den Jugendverbänden über z.B. 5 Jahre

Unterschiedliche Verteilung und Abrechnung der Mittel:

- Nach der politischen Einzelfallentscheidung direkte Abrechnung mit dem JA
- Verteilung und Abrechnung über den Jugendring

5



- für die Finanzierung gibt es dann Richtlinien zu den Förderpositionen, die sehr unterschiedlich ausgestaltet sind
- bei längerfristigen Fördervereinbarungen wie unter Punkt zwei erhält der kommunale Jugendring die gesamten Mittel für die Jugendverbandsarbeit/Verteilung der Mittel wird in unterschiedlichen Formen über den Jugendring vorgenommen
- unterschiedliche Verteilungs- und Abrechnungsmethoden: Bei manchen ist es der sogenannte Hauptausschuss Entscheidungsträger oder aber auch die Mitgliederversammlung oder Vollversammlung oder anders
- möglich auch Rahmenvertrag zur sozialen Sicherung zwischen der Stadt, den Wohlfahrtsverbänden und dem Jugendring. Dazu haben Jugendverbände auch Einzelverträge mit dem Jugendamt abgeschlossen über bestimmte Produkt- und Aufgabenbereiche, die sie erfüllen/ Grundförderung als Förderung der Jugendorganisation mit Aufgabenbereich - Qualitätskriterien

- Punkt 1 und 3 - direkte Abrechnung Jugendamt und Jugendverbände/ Punkt 2 - Verwendungsnachweis über den Jugendring (Gesamtverwendungsnachweis) dann an das Jugendamt

Bedingungen für gelingende Jugendverbandsarbeit

Strukturen in Jugendringen sind in Ost und West verschieden:

Westen: überwiegend klassische Jugendverbände mit kommunalen Unterschieden sind Mitgliedsorganisationen, neu hinzu gekommen sind Jugendmigrantenorganisationen,

Osten: einige klassische Jugendverbände **und** verschiedene Jugendhilfeträger (teilweise in der Mehrheit)

Offene Kinder- und Jugendarbeit sehr unterschiedlich organisiert

6



- ostdeutschen Jugendringe neben einigen klassischen Jugendverbänden auch diverse Jugendhilfeträger Mitglied oder auch Wohlfahrtsverbände - teilweise Mehrheit in den Jugendringen
- im Westen komplett anders und dort eindeutig Finanzierung von Jugendringarbeit oder Jugendverbandsarbeit über § 12 SGB VIII
- neben den Unterschieden Ost und West auch wesentlich wie offene Kinder- und Jugendarbeit organisiert ist/ Westen sogenannte Arbeitsgemeinschaft der offenen Türen (nicht unbedingt Mitglied im Jugendring) eigenständiger Partner im Kontext freier Trägerschaft im Bereich §§ 11 bis 14 SGB VIII
- Frage ist – Wie wird man § 12 SGB VIII gerecht?
- Arbeitsgemeinschaft der Großstadtjugendringe 2018 - Anforderungen an Ausstattungen, Beteiligungen und Zusammenarbeit zwischen Jugendverbänden, Jugendringen und der Kommune formuliert – Ausschnitt folgend auf den Folien unter 1. bis 5. - Gelingensbedingungen

Bedingungen für gelingende Jugendverbandsarbeit

Anforderungen an Ausstattung, Beteiligung und Zusammenarbeit

Um ihren gesellschaftlichen und jugendpolitischen Auftrag erfüllen zu können, müssen die Jugendringe und Jugendverbände personell und materiell angemessen ausgestattet sein und in ihrer Arbeit anerkannt und unterstützt werden.

7

Bedingungen für gelingende Jugendverbandsarbeit

1. Jugendverbände + -ringe werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Um das auf Dauer angelegte satzungsgemäße Eigenleben zu fördern, braucht es eine **kontinuierliche institutionelle Förderung** für alle Tätigkeiten der Jugendverbände. Die Vergütung von Aufgaben, die Jugendringe von den Kommunen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen übernommen haben, sind von der Grundförderung unabhängig zu betrachten.

8

Bedingungen für gelingende Jugendverbandsarbeit

2. Ehrenamt braucht hauptberufliche Unterstützung: Jugendringe in **kreisfreien Städten** benötigen **mindestens** eine_n Bildungsreferenten_in, eine Verwaltungskraft und eine_n Geschäftsführer_in. Der Jugendring wird somit in die Lage versetzt, Gelder zu bewirtschaften, Fortbildungs-/ Qualifizierungsangebote zu unterbreiten, Kinder- und Jugendbeteiligung wie auch Qualitätssicherung im Rahmen des Kinder- Jugendschutzes zu gewährleisten.
Zudem können mit dem Personal die überwiegend durch ehrenamtliche Strukturen gekennzeichneten Jugendverbände unterstützt werden.

9

3. Fördersätze für Personal und notwendige Betriebskosten (z.B. Räumlichkeiten, IT und Telefon, Reisekosten sowie Mittel für die Bildungsarbeit) müssen Tarifsteigerungen und Kostenentwicklungen berücksichtigen. Während die Kosten in der Jugendhilfe insgesamt in den letzten Jahren massiv gestiegen sind, bleibt bei vielen Jugendverbänden, -ringen und den Angeboten der Jugendarbeit die Förderung gleich.

10



4. In der Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers mit Jugendringen ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. (vgl. auch §4 SGB VIII).
Bei Erfüllung von übertragenen Aufgaben müssen die Jugendringe genauso ausgestattet werden, als würde der öffentliche Träger die Maßnahme selbst durchführen.

11



5. Jugendringe/-verbände sind wichtige Partner für Jugendpolitik. Von daher sollen die Kommunen gewährleisten, dass die Jugendringe/Jugendverbände in den Jugendhilfeausschüssen und anderen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung vertreten sind.

12



- Forderung Erfüllung gesellschafts- und jugendpolitischen Auftrag - personell und materiell angemessene Ausstattung
- Anerkennung und Unterstützung der Jugendverbände und Jugendringe
- kontinuierliche, institutionelle Förderung für alle Tätigkeiten der Jugendverbände
- Vergütung von Aufgaben, die die Jugendringe von Kommunen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen von dieser Grundförderung unabhängig betrachten (z.B. Durchführung von Ferienfreizeiten und Ferienprogrammen – Übernahme Betreuungsaufgaben in den Ferien)
- Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote über den Jugendring für die Verbände/ Mittelverteilung an den Jugendring abgeben/ Kinder- und Jugendbeteiligung sichern/Qualitätssicherung im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes
- Fördersätze für Personal und notwendige Betriebskosten steigen jährlich - Regelung (z.B. Düsseldorf 2%) – auch damit Fachkräftegewinnung sichern
- Jugendverbände angemessen bei der Sitzverteilung im Jugendhilfeausschuss und den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII berücksichtigen

2. Impuls

Jugendverbandsarbeit in Magdeburg - Wirksame Jugendbeteiligung gestalten

Aktuelle Bestandsaufnahme und Zielrichtung im Jugendhilfeplanungsprozess für
die Jahre 2022 -2027

Beatrice Paschke, Jugendamt, Abt. Jugendförderung, Team Jugendarbeit

Gesetzliche Grundlage verankert im SGB VIII

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach der Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.



Besondere Rechtsstellung

Jugendverbände sind ein historisch gewachsener, unverzichtbarer und wichtiger Pfeiler im System der Kinder- und Jugendhilfe und ein bedeutsames Feld der Sozialisation für Kinder und Jugendliche.

Der § 12 SGB VIII verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen. Eine Unterscheidung der zwei Organisationsformen hat der Gesetzgeber hier nicht vorgenommen.

Die Förderung ist nicht nur an die finanzielle Förderung gebunden, sondern gemeint ist auch die Unterstützung bei der Sicherung der Rahmenbedingungen. Die Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen ist eine Pflichtaufgabe der Kommune.



Aufbau der Jugendverbandsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland

(nach Münder, Meysen, Trenczek – Frankfurter Kommentar zum SGB VIII)



Förderung der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Jahr 2020 Fakten und Ausblick

Fakten:

- Insgesamt werden in diesem Jahr 33 freie Träger der Kinder und Jugendhilfe in Magdeburg gefördert
- Davon haben fünf Träger/Verbände einen Förderantrag, gem. § 12 SGB VIII gestellt, unabhängig davon ob diese noch weitere Angebote und/oder Veranstaltungen gem. § 11, 13, 14 und 16(2) SGB VIII vorhalten.

Ausblick:

Mit der Einführung der neuen Förderkategorie 6 in die Fachförderrichtlinie des Jugendamtes für die Leistungsbereiche gem. §§ 11 – 16 (2) SGB VIII wurde die Ausgestaltung der von Gesetzgeber geforderten (sächlichen) Rahmenbedingungen für die Landeshauptstadt Magdeburg vorgenommen.

Zu weiteren personellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen sollen angezeigte Bedarfe diskutiert werden. Aktuelle Themen wie die interkulturelle Öffnung und auch die Zusammenarbeit mit Schulen sind die neuen Herausforderungen, auf die es gilt auch in Magdeburg Antworten zu finden.

Im bisherigen Beteiligungsprozess ist die Besonderheit des § 12 SGB VIII in der Gesetzesdynamik nur punktuell betrachtet worden. Hier gilt es noch ein mal eine intensivere Betrachtung vorzunehmen.



Hinweise aus der Fachdiskussion eingebracht von

13 Teilnehmer*innen

- Förderung Jugendverbände und Jugendgruppen/ Initiativen unterschiedlich – über Mitgliedschaft und Fördermechanismen im Jugendring oder über extra Budget
- Problemstellung: Unterschiedlichkeit - historisch gewachsen – 30 Jahre gemeinsame Jahre gesellschaftlicher Orientierung - die jungen Menschen im Osten anders als im Westen – rechtfertigen sich dadurch Unterschiede in den
- finanzielle Förderung von Verbänden erst in den letzten 15 Jahren wirklich nach vorne gebracht
- grundsätzlich zwischen Arbeit von Jugendringen und Jugendverbänden unterscheiden - bedingt richtig – Jugendring - Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände mit breitem Wertespektrum.
- Jugendring macht keine Jugendgruppenarbeit, zielt aber auf Beeinflussung von Gelingens-Bedingungen
- Jugendringe haben Möglichkeiten die Jugendverbände/ Jugendgruppen/ Jugendinitiativen z.B. im Bildungsbereich zu unterstützen (Ausbildung
- Jugendringe bewegen sich Bereich §§ 11 bis 14 SGB VIII (außer § 13 SGB VIII), aber nur so wie z. B. § 14 - Ansprechpartner für die Jugendverbände/ Ehrenamtliche/ junge Menschen eine Fachkraft, die multipliziert, sonst schon klassisch § 12 SGB VIII; Übernahme von bestimmten Aufgaben nur mit Perspektive auf § 12 SGB VIII; Jugendverbände - Höhepunkt Ferienfreizeiten selbstorganisiert, partizipativ – Hinweis Grund- und Maßnahmenförderung
- Selbstorganisation und Selbstverwaltung – Ausgangspunkt der Unterscheidung von Förderung
- Jugendverbände andere Förderbedingungen als mglw. Förderrichtlinie in Magdeburg bietet
- Düsseldorf 3500 bis 4000 Teilnehmer*innen pro Jahr Ferienfreizeiten der Jugendverbandsarbeit/ Förderung von elf Euro pro Teilnehmer*in/ gering Richtlinien/ Qualitätskriterien - sieben Teilnehmer*innen eine Gruppenleitung, Aus- und Fortbildung der Gruppenleitung in Frage von Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz etc.
- Ost/West Unterschiede - fach- und sachbezogene Verbände, Hilfsorganisationen, weltanschaulich orientierte Verbände, konfessionell kirchlich gebundene Verbände
- Begleitung und Unterstützung von Jugendgruppen, durch Streetworker oder Mitarbeiterinnen der kommunalen beziehungsweise Kinder- und Jugendhäuser

- Jugendgruppen satzungsgemäße Aufgabe, Jugendinitiativen - temporäre Zusammenschlüsse zu bestimmten thematischen Ansätzen oder Projekten
- Gründung einer Arbeitsgruppe Jugendverbandsarbeit nach § 78 SGB VIII prüfen
- Antragsverfahren für junge Menschen selbst entwickeln - aktiv und direkt mit den jungen Menschen arbeiten – strukturelle Anbindung/ Ausgestaltung offen – auch Plattform den Gegenstand selbstbestimmt zu diskutieren und zu entscheiden/ „Haus der Jugendverbände“ – auch regelmäßige Austauschplattform mit den Jugendverbänden
- Jugendring Schnittstelle zwischen den Jugendverbänden, Initiativen, Jugendgruppen der politischen Ebene und der Jugendhilfe
- Kontaktanfragen an StadtJugendring e.V. immer wieder zur Finanzierung/ aktiver Partizipation
- Problem: Jugendinitiativen oder Jugendgruppen können derzeit nicht nach der Fachförderrichtlinie – Jugendverbandsarbeit - Fonds eröffnen
- Unterscheidung Jugendverbände und Initiativen – Jugendverbände förderfähig/ Initiativen, Jugendgruppen nicht
- Beispielhaft schon mit Aktivitäten „Initiative jung bewegt“/ Sparkassenfonds – Projekt- und Ideenmanagement begleitet etc. durch nicht mehr aktive Jugendvertretung, Kinderbeauftragte und Stabsstelle V/02 schon praktiziert – Sparkassenfonds etc. – Herr Lüddemann/ Herr Lahn – Forderung nach Ansprechpartner (Stelle/ Anbindung) und Struktur offen
- Austauschplattform/ Jugendforum - Jugendverbände – Initiativen / Jugendgruppen initiieren/ ausbauen
- Grundausstattung der klassischen Jugendverbände sichern - ca. 1 TEUR pro Verband mindestens, darüber hinaus flexibel einsetzbare Finanzierungsmöglichkeiten
- Voraussetzungen der unterschiedlich großen Verbände berücksichtigen
- Gleichsetzung Einrichtungsförderung und Förderung verbandlicher Arbeit, Initiativen, Jugendgruppen notwendig
- Kurzfristige Bereitstellung von Räumen für flexible Nutzung aktiver Initiativen, Jugendgruppen problematisch – Anlaufstellen erschließen auch Kinder- und Jugendhäuser (OT) oder Kooperation Stadtteilmanagement
- Finanzierung als Jugendverbandspauschale - Gelder in Magdeburg erhöhen und Zugang leichter machen

- Verwaltung unterstützt auch Antragstellungen
- Wiederaufnahme Unterstützer-Börse als Format für Initiativen/ Jugendgruppen/ Jugendverbände initiieren – war schon 2014/ 2015 probiert worden
- StadtJugendRing e.V.: Ausbau Funktionalität: Fondsverwalter – Jugendinitiativen/ Jugendgruppen denkbar; auch Koordination von Jugendgruppen / Initiativen in Räumlichkeiten der Kinder- und Jugendhäuser – Aufstockung Personal notwendig; materielle Ressourcen kooperativ verwalten (auch Fahrzeuge) – direkte Anbindung an ein Kinder- und Jugendhaus (als Jugendinitiativhaus etc.)
- Zuwanderung der Migrationskinder – Herausforderung – Verweis auf Einführung – Fokus auch auf Jugendmigrantenorganisationen legen
- Hinweis aktuelle Fachförderrichtlinie: Vorlegen einer „Satzung“ als Fördergrundlage (streichen) und ergänzen (streichen) mit „Ziele-/Wertepapier“ - Initiativen und Jugendgruppen könnten dann wenigstens schon einmal 200 Euro beantragen - praktischer Ansatz
- Fonds für Gruppen und Initiativen - Jugendverbände brauchen eine Grundförderung als „Verwaltungshilfe“- andere ressourcenorientierte Zuordnung
- auch zielgruppenadäquate Informationsstruktur – Verbreitung relevanter Informationen nötig (Ausbau social media) - Rolle des Jugendinformationszentrums dabei stärken
- Schärfung der Anforderungen zur Entwicklung der Jugendverbandsarbeit besser als im bisherigen Diskussionsprozess gelungen

Danksagungen an die Referent*innen, für die Beteiligung und an die Moderation werden ausgetauscht.